

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Kinderhaus Weingarten e.V.“

Neufassung vom 17.03.15

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kinderhaus Weingarten e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weingarten (Baden-Württemberg) und ist im Vereinsregister Ravensburg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern im Alter von 1- 4 Jahren und die Unterstützung der Erziehungsarbeit der Eltern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer durch Elternmitarbeit getragenen Kleinkindergruppe, sowie in der Durchführung von Elternabenden und Informationsveranstaltungen, um die Erziehungsarbeit der Eltern fachlich pädagogisch zu unterstützen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der gemeinnützige Verein "Kinderhaus Weingarten e.V." ist religiös und parteipolitisch neutral.

§ 7

1. Die vom Verein betriebenen Einrichtungen stehen jedermann zur Benutzung offen. Eine Beschränkung der Aufnahmezahl ergibt sich lediglich aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und der Größe der Räume.
2. Für die Inanspruchnahme des Kinderhauses zahlen die Benutzer Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Die Einrichtungen sind keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Das von den Benutzern verlangte Entgelt soll möglichst so bemessen sein, dass lediglich die Kosten des Vereins gedeckt werden und die Rücklagen für Errichtung neuer Einrichtungen geschaffen werden können.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den Verein an den Vorstand notwendig.

Die Mitgliedschaft ist unterteilt in aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind

- a) Eltern oder Elternteile, die mit mindestens einem Kind in die Kinderhausgruppe aufgenommen sind
- b) Personen, die von 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt wurden
- c) Personen, die im Vorstand sind und die Erzieher/innen.

Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.

§ 9

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. Durch Tod.
2. Durch förmlichen Ausschluss, der nur durch einen mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zustande gekommenen Beschluss erfolgen kann. Der förmliche Ausschluss erfolgt auch, wenn das Kind aus der Kinderhausgruppe ausscheidet oder sich das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags mit mehr als einem Monat in Verzug befindet.
3. Durch Austritt. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er muss mindestens 3 Monate zuvor dem Vorstand mitgeteilt worden sein.

§ 10

Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Der Vorstand hat sie jährlich einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage zuvor schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen; dem/r Vereinsvorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Kassenwart/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten. Zu Zahlungen für Vereinszwecke bedarf er der Zustimmung des Vereinsvorsitzenden. Dies gilt nur vereinsintern.

Der Vorstand und die in seinem Auftrag handelnden Personen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig zu beschließen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ mit umfassender Zuständigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (soweit dies die Satzung im Einzelfalle nicht anders bestimmt) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/r Protokollführer/in und dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, unvermutet vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) das pädagogische Konzept des Vereins
 - b) die Anstellung pädagogischer Kräfte
 - c) den Haushaltsplan des Vereins
 - d) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - e) Satzungsänderungen (mit Ausnahme der unter § 12 genannten Änderungen und Ergänzungen)
 - f) Auflösung

§14

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

Weingarten, den 17.03.15